Kanzlei für Gesundheitsrecht

PROF. SCHLEGEL, HOHMANN, DIARRA & PARTNER

Newsletter

Neues aus dem Bereich des Gesundheitsrechts

September 2025

Sehr geehrte Mandanten,
sehr geehrte Geschäftspartner,

in unserem September-Newsletter erhalten Sie einen praxisrelevanten Überblick über aktuelle Entwicklungen im Gesundheits- und Arbeitsrecht. Das OLG München hat sich beispielsweise mit der Zulässigkeit des Werbesiegels „TOP-Mediziner“ befasst. Das LG Karlsruhe entschied zur Irreführung durch gesundheitsbezogene Angaben bei einem sog. „Immun Smoothie“. Zudem hat das ArbG Hamm zur Reichweite des Direktionsrechts eines katholischen Klinikträgers hinsichtlich der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen Stellung genommen.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen!

BGH: Unzulässigkeit der Gutschrift von PAYBACK-Punkten im Gesamtwert von mehr als 1 € beim Kauf von Hörgeräten	S. 2
OLG München: Zulässigkeit des Siegels "TOP-Mediziner"	S. 3
OLG Frankfurt: Unzulässigkeit der Auslobung von 10 €-Gutscheinen durch Versandhandelsapotheke	S. 6
LAG Schleswig-Holstein: Keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach entzündeter Tätowierung	S. 7
LG Karlsruhe: „Immun Smoothie“ bei Obstgetränk irreführend	S. 9
ArbG Hamm: Reichweite des Direktionsrecht eines katholischen Klinikums hinsichtlich Schwangerschaftsabbrüche	S. 10
VG Bremen: Nichtzahlung von Kammerbeiträgen und Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme	S. 12
Ansprechpartner und Kontaktdaten	S. 16
Echo	S. 17

Ihre Kanzlei für Gesundheitsrecht:
Prof. Schlegel, Hohmann, Diarra & Partner

BGH: Unzulässigkeit der Gutschrift von PAYBACK-Punkten im Gesamtwert von mehr als 1 € beim Kauf von Hörgeräten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die Wertgrenze für geringwertige Kleinigkeiten bei der Publikumswerbung mit Werbegaben für Medizinprodukte bei 1 € zu ziehen ist.

Die Klägerin ist die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Die Beklagte vertreibt in ihren Filialen in Deutschland Hörgeräte einer Vielzahl von Herstellern und sonstige Produkte für Hörbeeinträchtigte. Sie warb auf ihrer Internetseite mit der Gutschrift von PAYBACK-Punkten bei jedem Einkauf und der Umwandlung von PAYBACK-Punkten in Sachprämien, Gutscheine, Spenden oder Prämienmeilen. Pro Euro Umsatz wird ein PAYBACK-Punkt im Wert von 1 Cent gutgeschrieben. Die Klägerin ist der Auffassung, die Werbung mit PAYBACK-Punkten für den Kauf von Hörgeräten verstoße gegen das Verbot von Werbegaben gemäß § 7 Abs. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG). Sie hat die Beklagte auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch genommen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat das landgerichtliche Urteil teilweise abgeändert und die Beklagte auf den Hilfsantrag der Klägerin zur Unterlassung verurteilt, soweit die Gutschrift von PAYBACK-Punkten mit einem Gesamtwert von mehr als 5 € je Einkauf eines Produkts beworben beziehungsweise veranlasst wird. Hinsichtlich des Hauptantrags, der auf das Verbot einer Gutschrift von PAYBACK-Punkten im Wert von mehr als 1 € zielt, hat es die Berufung zurückgewiesen. Beide Parteien haben Revision eingelegt, mit der sie jeweils ihre Anträge weiterverfolgen.

Die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben, soweit es zum Nachteil der Klägerin ausgefallen war, und die Beklagte nach dem Hauptantrag zur Unterlassung und Erstattung der Abmahnkosten verurteilt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg. Das Berufungsgericht habe mit Recht die Werbung mit der Gutschrift von PAYBACK-Punkten für jeden Einkauf bei der Beklagten als produktbezogen und damit vom Anwendungsbereich des Heilmittelwerbegesetzes erfasst angesehen. Auch eine Werbung für das gesamte Warensortiment könne produktbezogen sein. Es genüge zudem, dass die Werbung auch auf den Absatz von Medizinprodukten gerichtet ist. Bei der Werbung für Heilmittel ist das Anbieten, Ankündigen und Gewähren von Werbegaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HWG verboten. Für die beanstandete Werbemaßnahme gelte keine Ausnahme. Bei der Gutschrift von PAYBACK-Punkten handele es sich nicht um eine Werbegabe, die im Sinn des § 7 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Nr. 2 Teilsatz 1 Buchst. a) HWG in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag gewährt wird. Dieser Ausnahmetatbestand erfasse allein unmittelbar wirkende Preisnachlässe und Zahlungen, nicht aber Werbegaben, die - wie die mit der angegriffenen Werbung beworbene Gutschrift von PAYPACK-Punkten - erst im Rahmen von Folgetransaktionen realisiert werden können. Derlei Werbegaben begründen im Gegensatz zu zulässigen Barrabatten die Gefahr einer unsachlichen Motivation des Erstkaufs von Heilmitteln, weil nicht

mit einer Preisreduktion für das gewünschte Heilmittel, sondern mit einem Vorteil beim Erwerb anderer Waren geworben wird, der in keinerlei Zusammenhang mit dem Erwerb des Heilmittels steht. Solche Werbegaben seien daher nur als geringwertige Kleinigkeiten im Sinn der Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Nr. 1 Hs. 1 Fall 2 HWG zulässig, deren Voraussetzungen hier jedoch nicht vorliegen. Unter den Begriff der geringwertigen Kleinigkeit würden allein Gegenstände von so geringem Wert fallen, dass eine relevante unsachliche Beeinflussung der Werbeadressaten als ausgeschlossen erscheint. Bei der Beurteilung, ob eine geringwertige Kleinigkeit vorliegt, sei nicht auf den einzelnen PAYBACK-Punkt, sondern auf die Summe der für den Kauf jedes einzelnen Medizinprodukts gewährten PAYBACK-Punkte abzustellen. Unter Berücksichtigung der leichteren Beeinflussbarkeit der Werbeadressaten bei einer Publikumswerbung im Vergleich zur Fachkreiswerbung sowie des Umstands, dass die unterschiedliche Ausgestaltung von Werbegaben den Preisvergleich bei nicht preisgebundenen Arzneimitteln und Medizinprodukten für die Verbraucherinnen und Verbraucher erschwert, sei die insoweit maßgebliche Wertgrenze entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht erst bei 5 €, sondern bereits bei 1 € zu ziehen. Die Werbung für Hörgeräte mit einer Gutschrift von PAYBACK-Punkten im Gesamtwert von mehr als 1 € je Einkauf eines Produkts sei deshalb unzulässig.
Quelle: Pressemitteilung des BGH zu Urt. v. 17.07.2025, I ZR 43/24

OLG München: Zulässigkeit des Siegels "TOP-Mediziner"
Das Oberlandesgericht München (OLG) hat entschieden, dass dem allgemeinen Publikum bekannt sei, dass die Bewertung von Ärzten durch ein Medienunternehmen im Wesentlichen subjektiv geprägt ist und daher eine Prüfung nach „objektiven und aussagekräftigen Kriterien auf die Erfüllung von Mindestanforderungen“, wie sie bei technischen Produkten regelmäßig stattfindet, nicht erfolgen kann.

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche im Hinblick auf das Anbieten zu Werbezwecken und/oder das Zurverfügungstellen bestimmter Siegel an bestimmte Ärztinnen und Ärzte durch die Beklagte. Der Kläger ist die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Die Beklagte verlegt unter anderem die mehrfach im Jahr erscheinende Publikation „FOCUS GESUNDHEIT“. Einmal im Jahr erscheint „FOCUS GESUNDHEIT“ unter dem Titel „Ärzteliste“. Die „Ärzteliste 2021“ besteht jeweils – geordnet nach Fachbereichen – aus einer Aufstellung verschiedener namentlich genannter Mediziner mit der Einrichtung (inklusive Ort und Telefonnummer), in der sie tätig sind und verschiedenen Kategorien, z.B. „Patientengruppe“, „Behandlungsspektrum“ (mit jeweils spezifischen Unterkategorien), „Patientenservices/Digitalangebot“ oder auch „wissenschaftliche Publikationen“. Die Beklagte verleiht an entsprechend in den Ärztelisten aufgeführte Ärztinnen und Ärzte das Siegel „TOP-Mediziner“. Die entsprechend ausgezeichneten Mediziner können gegen Entrichtung einer jährlich anfallenden Lizenzgebühr mit diesen Siegeln in eigenen Werbematerialien und auf der eigenen Internetpräsenz werben. Der Kläger

meint, die Beklagte verstoße mit dem Angebot und der Verleihung des Siegels „TOP Mediziner“ gegen §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 a.F., 5a UWG sowie gegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 UWG. Den mit dem Siegel angesprochenen Zielgruppen müsse sich der Eindruck aufdrängen, die betreffenden Ärzte seien aufgrund einer neutralen und sachgerechten Prüfung als „TOP-Mediziner“ ausgezeichnet worden und nähmen mithin eine Spitzenstellung unter den Ärzten gleicher Fachdisziplinen ein. Diese Spitzenstellungsbehauptung sei unzulässig, weil unzutreffend.

Das OLG München entschied, dass die Unterlassungsklage unbegründet sei. In dem Verwenden des streitgegenständlichen Siegels „TOP Mediziner“ durch damit ausgezeichnete Mediziner liege keine unlautere Irreführung. Folglich könne das hierzu vorgelagerte Zurverfügungstellen und/oder das Anbieten der streitgegenständlichen Siegel durch die Beklagte auf Grundlage von „Ärztelisten“ auch nicht zu einer unlauteren Irreführung beitragen. Maßgeblich für das zu berücksichtigende Verständnis der Aussagen sei dasjenige der angesprochenen Verkehrskreise, an die sich die Aussagen richten. Die angesprochenen Verkehrskreise seien alle Adressaten von Werbeaussagen von Medizinern, die die streitgegenständlichen Siegel in ihrer Außendarstellung, insbesondere auf ihrer Internetpräsenz und in ihren Werbematerialien, nutzen. Zu den angesprochenen Verkehrskreisen im vorliegenden Zusammenhang gehören alle Personen, die auf der Suche nach einem geeigneten Mediziner für eine bestimmte Fachrichtung sind. Abzustellen sei insoweit auf den durchschnittlich informierten und verständigen Durchschnittsverbraucher, der den maßgeblichen Aussagen eine der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG sei eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen. Diese Voraussetzungen würden nicht vorliegen. Die angesprochenen Verkehrskreise verstünden die streitgegenständlichen Siegel, wenn sie von den entsprechend ausgezeichneten Medizinern verwendet werden, als Werbung mit aktuellen Testergebnissen. Entgegen der Auffassung des Klägers verstünde der angesprochene Verkehr die streitgegenständlichen Siegel der Beklagten nicht als Prüfzeichen oder Gütesiegel in dem Sinne, dass ein neutraler Dritter mit entsprechender Kompetenz die damit versehene Ware nach objektiven und aussagekräftigen Kriterien auf die Erfüllung von Mindestanforderungen geprüft hat. Ein solches Zeichen biete aus der Sicht des Verkehrs die Gewähr, dass ein mit ihm gekennzeichnetes Produkt bestimmte, für seine Güte und Brauchbarkeit als wesentlich angesehene Eigenschaften aufweist. Um der mit dem Siegel verbundenen Güteerwartung des Verkehrs gerecht zu werden, sei eine kontinuierliche Überwachung der Verwendung des Gütesiegels durch die verleihende Stelle erforderlich. Prüfzeichen haben Bedeutung vor allem für das Gebiet der Sicherheitstechnik. Die streitgegenständlichen Siegel der Beklagten seien mit Prüfzeichen oder Gütesiegeln im oben genannten Sinne nicht vergleichbar. Eine Vergleichbarkeit ergebe sich für das OLG – anders als für das Landgericht – dabei nicht aus der „optischen Aufmachung“ der streitgegenständlichen Siegel als Prüfzeichen. Insoweit erschließe sich dem OLG schon

nicht, worin die „optische Aufmachung“ eines Prüfzeichens typischerweise besteht. So existiere in den unterschiedlichsten Zusammenhängen eine Vielzahl von Siegeln, die gerade keine Prüfzeichen sind. Vielmehr sei zu berücksichtigen, dass die Siegel der Beklagten im Zusammenhang mit der Bewertung von Ärzten angeboten bzw. zur Verfügung gestellt werden und damit bereits nicht in einem technischen Zusammenhang, in dem der Verkehr typischerweise mit der Verwendung von Prüfzeichen rechnet und an diese gewöhnt ist. Weiter sei dem Verkehr bekannt, dass die Bewertung von Ärzten im Wesentlichen subjektiv geprägt ist und daher eine Prüfung nach „objektiven und aussagekräftigen Kriterien auf die Erfüllung von Mindestanforderungen“, wie sie bei technischen Produkten regelmäßig stattfindet, nicht erfolgen kann. Zudem wisse der Verkehr aufgrund der Verwendung des farblich und größenmäßig deutlich hervorgehobenen Logos „FOCUS“ in den streitgegenständlichen Siegeln, dass es sich dabei nicht um ein anerkanntes Prüfinstitut handelt, das typischerweise Prüfzeichen oder Gütesiegel erteilt, sondern ein Medienunternehmen, das neben den TOP Medizinern – über FOCUS BUSINESS – Listen auch etwa über die Top-Wirtschaftskanzleien, die TOP-Rechtsanwälte, die TOP-Steuerberater, die TOP-Arbeitgeber, die TOP-Immobilienmakler, etc. herausgibt. Auch sei dem Verkehr bekannt, dass andere Medienunternehmen wie etwa der Stern (Deutschlands ausgezeichnete Ärzte) oder die FAZ (Deutschlands beste Ärzte) vergleichbare „Ärztesiegel“ zur Verfügung stellen. Die Werbung mit aktuellen Testergebnissen für Produkte, die den getesteten entsprechen und die auch nicht technisch überholt sind, sei grundsätzlich nicht irreführend, wenn die von einem Dritten vergebene Auszeichnung in einem seriösen Verfahren vergeben und nicht erschlichen worden ist. Der Werbende dürfe sich in diesen Fällen mit der Auszeichnung schmücken und brauche keinen eigenen Qualitätsnachweis zu führen; insbesondere unterliege er nicht den Zulässigkeitsanforderungen der Alleinstellungs- oder Spitzengruppenwerbung. Die Werbung mit einem Testsiegel dürfe allerdings auch über den Rang des beworbenen Produkts im Kreise der getesteten Produkte nicht irreführen. Ausnahmsweise könne die Werbung mit einem Testsiegel irreführend sein, wenn dem Testsiegel aufgrund besonderer Umstände – etwa wegen des Fehlens von objektiven Kriterien für die Prüfung der untersuchten Dienstleistung – nur eine begrenzte Aussagekraft zukommt. Unberührt bleibe ferner die aus § 5 a Abs. 2 UWG (§ 5a Abs. 1 UWG n.F.) folgende Pflicht des Werbenden, bei der Werbung mit einem Testsiegel wesentliche Informationen – etwa die Testfundstelle oder Hinweise auf Prüfkriterien – mitzuteilen. Nach diesen Maßstäben sei die Werbung mit den streitgegenständlichen Siegeln der Beklagten durch entsprechend ausgezeichnete Mediziner nicht irreführend. Der Kläger habe nicht vorgetragen und es sei auch sonst nichts dafür ersichtlich, dass die Auszeichnungen TOP-Mediziner nicht in einem seriösen Verfahren vergeben oder erschlichen worden wären. Der mit den streitgegenständlichen Siegeln werbende Mediziner dürfe sich also mit der Auszeichnung schmücken und brauche keinen eigenen Qualitätsnachweis zu führen; insbesondere unterliege er nach den oben genannten Grundsätzen des Bundesgerichtshofs nicht den Zulässigkeitsanforderungen der Alleinstellungs- oder Spitzengruppenwerbung. Eine Irreführung über den Rang der beworbenen Dienstleistung sei mit dem Siegel „TOP-

Mediziner“ ebenfalls nicht verbunden, da mit dem Siegel eine Aussage über den Rang innerhalb der TOP-Mediziner gerade nicht getroffen werde. Auch soweit die „gelisteten Ärzte“ durch die Siegel gegenüber den „nicht-gelisteten“ herausgehoben werden, die aber in die Bewertung der Beklagten einbezogen waren, liege darin keine Irreführung. Die Auswahl der Beklagten sei insoweit anhand sachgerechter Kriterien erfolgt.
Quelle: OLG München, Urt. v. 22.05.2025, 29 U 867/23 e

OLG Frankfurt: Unzulässigkeit der Auslobung von 10 €-Gutscheinen durch Versandhandelsapotheke

Das Oberlandesgericht Frankfurt (OLG) entschied, dass die Auslobung von 10 €-Gutscheinen bei der Einlösung von e-Rezepten, deren Guthaben - jedenfalls teilweise - auch für den Kauf nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel verwendet werden kann, gegen das Heilmittelwerbegesetz (HWG) verstößt.

Die Klägerin betreibt eine auf gesundheitsbezogene Leistungen ausgerichtete Internet-Plattform. Über ihr Angebot können u.a. Bestellungen von - auch verschreibungspflichtigen - Arzneimitteln aufgegeben werden. Die in den Niederlanden ansässige Beklagte bietet einen Versandhandel mit Arzneimitteln an und ist auch für den Vertrieb rezeptpflichtiger Arzneimittel zugelassen. Sie bewarb die Inanspruchnahme ihrer Leistungen mit zwei Gutscheinaktionen: Zum einen wurde ein 10 €-Gutschein ausgelobt bei Einlösung eines e-Kassenrezepts. Die Verrechnung sollte zunächst mit der gesetzlichen Zuzahlung und bei einem verbleibenden Restbetrag mit nicht verschreibungspflichtigen Produkten erfolgen. Zum anderen wurde ein 10 €-App-Gutschein für die erste Bestellung nicht verschreibungspflichtiger Artikel über ihre App ausgelobt. Das Landgericht (LG) hatte den auf Unterlassung der Gutscheinaktionen gerichteten Anträgen stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung hatte auch vor dem OLG keinen Erfolg.

Die Beklagte verstoße mit dieser Werbung gegen das Heilmittelwerbegesetz (i.F.: HWG), begründete das OLG seine Entscheidung. Gemäß § 7 HWG ist beim Verkauf von Arzneimitteln u.a. das Anbieten und Ankündigen von nicht nur geringwertigen Werbegaben unzulässig. Hier liege eine derartige unzulässige produktbezogene Werbung vor. Auch die Werbung für das gesamte Warensortiment einer Apotheke könne produktbezogen im Sinne des HWG sein. „Es gibt keinen Grund, den vom Gesetzgeber im Bereich der Heilmittelwerbung als grundsätzlich unerwünscht angesehenen Anreiz einer Wertreklame gerade dann hinzunehmen, wenn diese Form der Reklame für eine besonders große Zahl von Heilmitteln eingesetzt wird“, erläuterte das OLG. Dieses Verständnis sei auch unionsrechtskonform. Grundsätzlich erfasse das Verbot der Werbung für Arzneimittel die Frage, „ob“ ein Arzneimittel gekauft werde. Nur die Entscheidung des „wie“, d.h. in welcher Apotheke, sei nicht vom Werbeverbot erfasst. Der Gutscheinbetrag könne hier in beiden Fällen für den vergünstigten Bezug nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel genutzt werden. Die Werbung fördere damit den Verbrauch nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel. Die Gutscheine stellten sog. Werbegaben dar. Diese lägen vor, wenn es sich aus der Sicht des Empfängers um ein Geschenk handele. Ihr Wert von 10 € übersteige auch den Betrag einer „ge-

ringwertigen Kleinigkeit“, der bei Publikumswerbung mit 1 € angesetzt werde. Soweit im Handelsverkehr etablierte Sofortrabatte von diesem Verbot ausgenommen werden, liege hier kein derartiger Sofortrabatt vor.
Quelle: Pressemitteilung des OLG Frankfurt zu Urt. v. 15.05.2025, Az. 6 U 347/24

LAG Schleswig-Holstein: Keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach entzündeter Tätowierung
Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat entschieden, dass wenn Komplikationen einer Tätowierung zur Arbeitsunfähigkeit führen, kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entstehe, da den Arbeitnehmer ein Verschulden an der Arbeitsunfähigkeit trifft.

Die Parteien streiten um Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die Beklagte betreibt einen Pflegedienst. Die Klägerin arbeitet im Pflegedienst der Beklagten als Pflegehilfskraft. Am 15.12.2023 ließ sich die Klägerin am Unterarm tätowieren. In der Folgezeit entzündete sich die tätowierte Stelle. Am 19.12.2023 teilte die Klägerin ihrer Vorgesetzten mit, dass sie bis zum 22.12.2023 aufgrund einer Entzündung im Unterarm, die die Einnahme von Antibiotika erforderlich mache, krankgeschrieben sei und überreichte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für diesen Zeitraum. Die Beklagte zahlte für den Monat Dezember 2023 ein reduziertes Monatsgehalt i.H.v. 1.490,74 Euro brutto aus und rechnete darüber ab. Für die Tage 20.12.2023 – 22.12.2023 und 27.12.2023 – 28.12.2023 vermerkte sie auf der Abrechnung "Unbezahlte Freizeit (unentschuldigtes Fehlen, Arbeitsbummelei)". Sie lehnte mit Schreiben vom 16.01.2024 die Leistung von Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für diese Tage ab. Die Klägerin hat den Differenzbetrag zum vereinbarten Bruttomonatsgehalt in Höhe von 465,90 Euro brutto durch Zahlungsklage geltend gemacht.

Nach Ansicht des LAG hat die Klägerin keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Zeitraum vom 20.12.2023 – 22.12.2023 sowie vom 27.12.2023 – 28.12.2023 gem. § 3 Abs. 1 S. 1 EFZG. Ein Arbeitnehmer hat nach § 3 Abs. 1 S. 1 EFZG Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, ohne dass ihn ein Verschulden trifft. Die Klägerin habe dargelegt und bewiesen, dass sie im Zeitraum 20.12.2023 – 22.12.2023 sowie im Zeitraum 27.12.2023 – 28.12.2023 arbeitsunfähig erkrankt war. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung sei allerdings ausgeschlossen, da die Klägerin ein Verschulden i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG an der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit treffe. Die Arbeitsunfähigkeit sei von der Klägerin verschuldet i.S.d. § 3 Abs. 1 EFZG gewesen. Schuldhaft i.S.v. § 3 Abs. 1 S. 1 EFZG handele nur der Arbeitnehmer, der in erheblichem Maße gegen die von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhaltensweise verstößt. Bei dem Verschulden iSv. § 3 Abs. 1 S. 1 EFZG handele es sich nicht um ein Verschulden iSv. § 276 BGB, der das Maß an Verhaltensanforderungen des Schuldners gegenüber Dritten bestimmt. Das Entstehen einer Krankheit und/oder die daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit betreffe die Person des Arbeitnehmers selbst. Es gelte deshalb festzustellen, ob ein "Verschulden gegen sich selbst" vorliegt.

Schuldhaft im Sinne des Entgeltfortzahlungsrechts handele deshalb nur der Arbeitnehmer, der in erheblichem Maße gegen die von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhaltensweise verstößt. Dabei sei von einem objektiven Maßstab auszugehen. Erforderlich sei ein grober oder gröblicher Verstoß gegen das Eigeninteresse eines verständigen Menschen und damit ein besonders leichtfertiges oder vorsätzliches Verhalten. Mit § 3 Abs. 1 S. 1 EFZG solle einerseits der Arbeitnehmer bei unverschuldeter krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit finanziell abgesichert werden, anderseits sollen Kostenrisiken zwischen Arbeitgeber und Krankenversicherung verteilt werden. Ausgehend von dieser gesetzgeberischen Zielsetzung sei das zu wahrende Eigeninteresse allein das Interesse des Arbeitnehmers, seine Gesundheit zu erhalten und zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankungen zu vermeiden. Ausschließlich dieses sei Bezugspunkt eines anspruchsausschließenden Verschuldens iSv. § 3 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 EFZG. Ob ein die Entgeltfortzahlung ausschließendes Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt, könne immer nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Nach diesen Grundsätzen habe die Klägerin die zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung, nämlich die durch die bakterielle Infektion hervorgerufene Entzündung der Haut, schuldhaft herbeigeführt. Aus den Umständen des Einzelfalls ergebe sich, dass die Klägerin nicht nur die eigentliche Tätowierung vorsätzlich herbeiführen ließ, sondern sich der Vorsatz als bedingter Vorsatz auch auf die durch die Tätowierung erfolgten Komplikationen erstreckte. Die Klägerin habe bei Durchführung der Tätowierung damit rechnen müssen, dass diese Komplikation eintritt. Dieses Verhalten stelle damit zugleich einen groben Verstoß gegen das Eigeninteresse der Klägerin, ihre Gesundheit zu erhalten, dar. Der Vorsatz der Klägerin habe nicht nur die eigentliche Hautverletzung durch die Tätowierung umfasst, sondern auch die später auftretenden Komplikationen. Die Klägerin habe mit deren Eintritt rechnen müssen. Für medizinisch nicht indizierte Operationen sei insoweit zu unterscheiden: Werde durch eine solche Operation willentlich und vorhersehbar eine Arbeitsunfähigkeit bedingende Erkrankung herbeigeführt, sei von einem vorsätzlichen Verstoß gegen das Eigeninteresse eines verständigen Menschen, Gesundheit zu erhalten und zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankungen zu vermeiden, auszugehen und ein Entgeltfortzahlungsanspruch wegen Verschuldens iSv. § 3 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 EFZG ausgeschlossen. Ein Verschulden iSv. § 3 Abs.1 S. 1 Hs. 2 EFZG liege dagegen nicht vor, wenn im Rahmen einer Operation, die nach allgemein anerkannten medizinischen Standards vom Arzt oder auf ärztliche Anordnung vorgenommen wird, eine zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung auftritt, mit deren Eintritt nicht gerechnet werden muss. Ob für Komplikationen nach Schönheitsoperationen oder Tätowierungen eine gesonderte Betrachtung erforderlich sei, könne vorliegend dahinstehen. Insbesondere könne dahinstehen, ob bei Tätowierungen, die anders als Operationen nicht nach allgemein anerkannten medizinischen Standards vom Arzt vorgenommen werden, ein strengerer Maßstab gilt. Denn die Klägerin habe bei der Tätowierung damit rechnen müssen, dass als Komplikation eine Entzündung der tätowierten Stelle auftreten würde. Die Klägerin habe in der Absicht gehandelt, sich tätowieren zu lassen. Hinsichtlich der eigentlichen Täto-

wierungshandlung habe sich damit vorsätzlich gehandelt. Dabei habe sie zunächst die komplikationslosen Folgen der Tätowierung, wie die Schmerzen beim Einstich und die Hautverletzung und Rötung durch die Tätowierung als notwendige Folge des Handelns vorausgesehen und habe trotzdem in die Tätowierung eingewilligt. Sie habe insoweit daher mit direktem Vorsatz gehandelt. Das folge daraus, dass es der Klägerin gerade darauf ankam, ihre Haut durch die Tätowierung zu schmücken und ihr dabei bewusst war, dass die Tätowierung dadurch erfolgt, dass eine in Tattoo-Farbe getauchte Nadel in die Haut sticht.
Das LAG geht davon aus, dass die Klägerin die Komplikation zwar nicht als eine solche notwendige Folge der Tätowierung ansah. Sie habe allerdings damit rechnen müssen. Das folge daraus, dass die Klägerin selbst vorgetragen hat, in bis zu 5 % der Fälle komme es nach Tätowierungen zu Komplikationen in Form von Entzündungsreaktionen der Haut. Damit handele es sich nicht mehr um eine völlig fernliegende Komplikation. Bei Medikamenten wird eine Nebenwirkung als "häufig" angegeben, wenn diese in mehr als 1 % aber weniger als 10 % der Fälle auftritt. Schon aufgrund dieser Häufigkeit habe die Klägerin mit dieser Folge rechnen müssen. Entscheidend sei auch, dass die Komplikation in der Verletzung durch die Tätowierung angelegt ist. Schon bei einer komplikationslos verlaufenden Tätowierung reagiere die verletzte Haut gereizt. Aus der Hautreizung könne dann eine medikamentös zu behandelnde Entzündung werden. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin als Pflegehilfskraft einen körperlich anstrengenden Beruf mit engem Patientenkontakt ausübt. Auch wenn schon das generelle Risiko von bis zu 5 % für eine Vorhersehbarkeit ausreicht, dürfte in diesem Einzelfall mit einem sogar noch erhöhten Risiko zu rechnen gewesen sein.
Quelle: LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 22.05.2025, 5 Sa 284 a/24

LG Karlsruhe: „Immun Smoothie“ bei Obstgetränk irreführend

Das Landgericht Karlsruhe (LG) hat entschieden, dass Dm einen Obst-Quetschie aufgrund eines Verstoßes gegen die europäische Health-Claims-Verordnung nicht weiter als "Immun-Smoothie für Kinder" verkaufen darf.

Der Verein "foodwatch" hatte gegen dm geklagt. Konkret geht es um einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch aufgrund von Verstößen gegen die europarechtliche Health-Claims-Verordnung (HCVO). Mit dieser Verordnung gelten europaweit einheitliche Anforderungen an die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel. Die Europäische Kommission hat eine Liste zugelassener gesundheitsbezogener Angaben erstellt, die sogenannte Gemeinschaftsliste. Foodwatch meint, schon die Bezeichnung als "Immun Smoothie" sei eine unzulässige gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 10 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO. Die Angabe "Immun" sei bereits per se unzulässig, weil sich diese nicht auf die auf der Gemeinschaftsliste genannten Substanzen, sondern auf das Produkt, den Smoothie, beziehe. Da sich der Claim nicht auf der Gemeinschaftsliste befinde, handele dm rechtswidrig. Dies werde – anders als dm argumentiert hatte – auch nicht dadurch geheilt, dass zusätzlich noch die (zulässige) Angabe "Vitamin D unterstützt das Immunsystem" verwendet werde.

Das LG Karlsruhe folgte der Argumentation von foodwatch und bejahte den Unterlassungsanspruch gemäß §§ 8 Abs. 1, 3, 3a Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1, 5 Abs. 1a, 10 Abs. 1, 3 HCVO. Die Bezeichnung als "Immun Smoothie" könne hier nur so verstanden werden, dass das "Immunsystem" bzw. die "Immunabwehr" durch den Verzehr des Getränks positiv beeinflusst werde. Der Verbraucher verbinde "aufgrund der konkreten Produktart, einem Mix aus einzelnen Fruchtkomponenten, bezeichnet als "Apfel", "Banane" und "Erdbeere" in Zusammenschau mit der Hervorhebung als "Immun Smoothie" eine Stärkung der körpereigenen Abwehr", so die Kammer. Solche gesundheitsbezogene Angaben stehen grundsätzlich unter einem Erlaubnisvorbehalt. Zulässig nach Art. 13, 14 HCVO sind etwa Angaben, die die Bedeutung eines Nährstoffs für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen beschreiben – allerdings nur, wenn sich die Angabe auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützt und der durchschnittliche Verbraucher sie richtig verstehen kann. Vorliegend sah die Kammer nach eingehender Prüfung keine der in Art. 13, 14 HCVO enthaltenen Ausnahmen als einschlägig an, sodass die Art der Werbung unzulässig ist.

Quelle: Beitrag der Legal Tribune Online (LTO) vom 20.08.2025 zu LG Karlsruhe, Urt. v. 14.08.2025, 14 O 13/25 KfH

ArbG Hamm: Reichweite des Direktionsrecht eines katholischen Klinikums hinsichtlich Schwangerschaftsabbrüche

Das Arbeitsgericht Hamm (ArbG) hatte sich im Rahmen einer Entscheidung damit zu befassen, ob es einem nun mehr katholischen Krankenhaus möglich ist, durch Dienstanweisung die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zu untersagen.

Der Kläger ist seit über 10 Jahren als Chefarzt der Gynäkologie bei einem Krankenhaus beschäftigt, das zunächst in Trägerschaft der evangelischen Kirche stand. Im Dezember 2024 wurde das Krankenhaus im Rahmen eines Betriebsübergangs von einer katholischen Trägergesellschaft übernommen. Diese erteilte im Januar 2025 eine Dienstanweisung, in der es unter anderem heißt:

- Schwangerschaftsabbrüche dürfen in der Klinik nicht durchgeführt werden
- Dieses Verbot gilt sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich
- Ausnahme bildet die Situation, dass Leib und Leben der Mutter bzw. des ungeborenen Kindes akut bedroht sind, und es keine medizinisch mögliche Alternative gibt, mit der das Leben des ungeborenen Kindes gerettet werden könnte. Diese Ausnahmen müssen begründend dokumentiert und der Geschäftsführung bekannt gegeben werden.

Seitens seines Arbeitgebers war dem Kläger zudem im Jahre 2012 eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt worden, wonach er ambulante Behandlungen und Beratungen sowie ambulante Reproduktionsmedizin vornehmen und privatambulante Sprechstunden abhalten durfte. Diese Nebentätigkeitsgenehmigung wurde seitens der Arbeitgeberin im Januar 2025 dahingehend konkretisiert, dass von der Erlaubnis zur Ausübung der Nebentätigkeit die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen weder derzeit noch zukünftig umfasst sein werde. Der Kläger stellt die Wirksamkeit der

Dienstanweisung sowie Konkretisierung der Nebentätigkeitsgenehmigung zur Überprüfung des Gerichts.

Nach dem gemäß Art 140 GG i. V. m Art. 137 WRV verfassungsrechtlich geschützten Selbstverständnis der katholischen Kirche sei ein Schwangerschaftsabbruch auch aus medizinischen Gründen grundsätzlich unzulässig. Die Beklagte bzw. ihre Rechtsvorgängerin seien gemäß § 106 S. 1 und 2 GewO berechtigt, dem Kläger zukünftig zu untersagen, Schwangerschaftsabbrüche in der Klinik sowie -vorsorglich- auch in der von ihm privat betriebenen Arztpraxis durch Beschränkung der Nebentätigkeitsgenehmigung zu untersagen. Nach dieser Vorschrift sei der Arbeitgeber berechtigt, Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher zu bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzlicher Vorschriften festgelegt sind. Dazu gehöre auch die Weisung, bestimmte ärztliche Leistungen künftig nicht (mehr) zu erbringen. Der im Klinikum -vollzeitbeschäftigte- Kläger habe auch keinen Anspruch darauf, im Rahmen der erteilten und nunmehr von der Beklagten vorsorglich beschränkten Nebentätigkeitsgenehmigung Schwangerschaftsabbrüche in der von ihm privat betriebenen Arztpraxis durchzuführen. Die Weisung der Rechtsvorgängerin der Beklagten, zukünftig im Krankenhaus grundsätzlich keine Schwangerschaftsabbrüche mehr durchzuführen, es sei denn, es handele sich um medizinisch notwendige Maßnahmen mag aus Sicht des Klägers gesellschaftspolitisch und moralisch verfehlt sein. Die katholische Kirche als Grundrechtsträgerin bzw. deren Rechtsvorgängerin aufgrund vertraglicher Abreden mit der Beklagten sei entgegen der Rechtsauffassung des Klägers gleichwohl berechtigt gewesen, sie zu erteilen. Sie entspreche auch dem ständigen und aktuellen Selbstverständnis der katholischen Kirche. Eine der Weisung zugunsten des Klägers entgegenstehende "betriebliche Übung" liege nicht vor. Mit der ständigen Rechtsprechung des BAG gehe die erkennende Kammer davon aus, dass eine betriebliche Übung vorliegen könne, wenn der Arbeitgeber regelmäßig und wiederholt durch bestimmte Verhaltensweisen nach dem Empfängerhorizont bei den Arbeitnehmern die berechtigte Erwartung erzeugt, ihnen solle eine vertragliche nicht vereinbarte Leistung oder Vergünstigung auf Dauer gewährt werden. Aus diesem als "kollektives" Vertragsangebot zu wertenden Verhalten des Arbeitgebers, dass von den Arbeitnehmern regelmäßig stillschweigend angenommen werde (§ 151 BGB), erwachsen vertragliche Ansprüche auf die üblich gewordenen Leistungen für die Zukunft. Entscheidend sei dabei nicht, ob der Erklärende einen Verpflichtungswillen hatte, sondern ob der Erklärungsempfänger die Erklärung oder das Verhalten des Arbeitgebers nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung aller Begleitumstände (§§ 133, 157 BGB) dahin verstehen konnte und durfte, der Arbeitgeber wolle sich zu einer über seine gesetzlichen, tarifvertraglichen und arbeitsvertraglichen Pflichten hinausgehenden Leistung verpflichten. Unter Berücksichtigung dessen liege offensichtlich keine betriebliche Übung dergestalt vor, dass dem Kläger in Abweichung vom gem. § 106 GewO eröffneten Direktionsrecht dauerhaft erlaubt worden sein soll, am Arbeitsplatz Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Aus Rechtsgründen konnte eine solche betriebliche Übung nämlich gar nicht

entstehen. Es handele sich weder um eine Leistung noch eine Vergünstigung des Klägers durch die Rechtsvorgängerin der Beklagten, sondern nur um die Konkretisierung der Arbeitspflicht (§ 106 GewO). Es fehle an einem nach außen erkennbaren objektiven Rechtsbindungswillen der Rechtsvorgängerin der Beklagten oder der Beklagten für die Zukunft. Stattdessen habe die Rechtsvorgängerin der Beklagte gemäß § 106 GewO lediglich die vom Kläger zukünftig nach Betriebsübergang zu erbringende Arbeitsleistung in zulässiger Art und Weise neu bestimmt. Der sich auf eine ihm günstige betriebliche Übung berufende Arbeitnehmer ist darlegungspflichtig für eine Mitteilung oder sonstige Verhaltensweise des Arbeitgebers an bzw. gegenüber der Belegschaft oder Teilen der Belegschaft, aus der die Beschäftigten nach Treu und Glauben schließen durften, ihnen solle eine Leistung oder Vergünstigung auf Dauer eingeräumt werden. Auch die vorsorglich erklärte Weisung bzw. Einschränkung der dem Kläger erteilten Nebentätigkeitsgenehmigung durch die Rechtsvorgängerin der Beklagten dahingehend, auch insoweit keine Schwangerschaftsabbrüche (mehr) vorzunehmen, halte einer gerichtlichen Überprüfung stand. Hinsichtlich der Erlaubnis zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch den Kläger in der von ihm privat betriebenen Praxis könne eine betriebliche Übung bereits deshalb nicht entstanden sein, weil der Kläger nicht einmal behauptet hat, dort solche medizinischen Maßnahmen in der Vergangenheit bereits in Kenntnis und mit Wissen und Wollen bzw. Erlaubnis der Rechtsvorgängerin der Beklagten durchgeführt zu haben. Zudem sei es irrelevant, ob der Kläger in der Vergangenheit in seiner Privatpraxis überhaupt Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt hat. Denn nach § 10 Abs. 2 Zif. 1 KAVO NW wäre eine solche Nebentätigkeit, sollte er sie ausgeführt haben unter Berücksichtigung des oben Gesagten wegen Verstoßes gegen die Grundordnung der katholischen Kirche nicht (mehr) genehmigungsfähig.

Quelle: ArbG Hamm, Urt. v. 08.08.2025, 2 Ca 182/25

VG Bremen: Nichtzahlung von Kammerbeiträgen und Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme

Das Verwaltungsgericht Bremen (VG) hat sich im Rahmen eines Rechtsstreits mit der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme aufgrund der Nichtzahlung von Kammerbeiträgen und Nichtmitwirkung im Beitragsfestsetzungsverfahren befasst.

Der Beschuldigte ist seit 2013 approbierter Psychologischer Psychotherapeut und Mitglied der Psychotherapeutenkammer Bremen. Seit dem Jahr 2021 ist der Beschuldigte teilweise säumig mit der Zahlung von Kammerbeiträgen für die Jahre ab 2019 einschließlich der Mahngebühren. Mit Schreiben vom 10.08.2021 wandte sich deshalb die Hanseatische Schuldnerberatung an die Psychotherapeutenkammer Bremen und bat um eine Forderungsaufstellung, da sie für den Beschuldigten eine Schuldenregulierung durchführen wolle. Am 30.03.2022 nahm der Beschuldigte auf Einladung der Psychotherapeutenkammer Bremen an einem Gespräch über die zum damaligen Zeitpunkt offenen Forderungen der Psychotherapeutenkammer Bremen teil. Der Beschuldigte wies darauf hin, dass er sich 2020 an die Hanseatische Schuldnerberatung gewandt habe. Es wurde vereinbart, dass der Beschuldigte die Einkommensnachweise ab 2017 innerhalb einer Woche zur Geschäftsstelle

schicken werde, damit Höchstforderungen der Kammer abgewendet und Neufestsetzungen der Kammerbeiträge ermöglicht würden. Der Beschuldigte reichte die Steuerbescheide 2017 und 2018 für die Beitragsfeststellung der Jahre 2019 und 2020 ein. Zahlungen auf die rückständigen / laufenden Kammerbeiträge erfolgten nicht. Mit Schreiben vom 31.03.2022 übersandte die Psychotherapeutenkammer Bremen der Hanseatischen Schuldnerberatung eine Forderungsaufstellung. Mit Schreiben vom 24.05.2023 ersuchte sie die Landeshaushaltskasse einen Beitragsrückstand in Höhe von 1.462 € im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beizutreiben. Die Vollstreckungsversuche hatten keinen Erfolg. In 2023 ging eine anonyme Beschwerde über den Beschuldigten ein, zu der die Psychotherapeutenkammer den Antragsteller anhörte. In der Beschwerde wird mitgeteilt, dass der Beschuldigte Patientinnen bei sich zu Hause behandelt haben solle. Der Gesprächsraum sei nicht abgegrenzt, die Wohnung verwahrlost, die beiden Mitbewohner suchtkrank (Alkohol, Kokain, Cannabis). Der Beschuldigte habe private Kontakte zu Patientinnen. Es habe sexuelle Kontakte gegeben. Mit Schreiben vom 05.09.2023, 11.10.2023 und 08.11.2023 wurde der Beschuldige erneut um Stellungnahme bzw. einen Termin für eine Praxisbesichtigung mit persönlichen Gespräch gebeten. Der Beschuldigte reagierte nicht. Am 05.06.2024 hat die Psychotherapeutenkammer Bremen die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen den Beschuldigten beantragt. Die Psychotherapeutenkammer Bremen wirft dem Beschuldigten vor, die Kammerbeiträge für die Jahre ab 2019 nicht oder nicht vollständig bezahlt zu haben und auf Anforderungen von Einkommensnachweisen für die Beitragserhebung, Erinnerungsschreiben, Mahnschreiben und die Festsetzung von Mahngebühren nicht oder zu spät zu reagieren. Sie wirft ihm des Weiteren vor, Auskunftsersuchen der Psychotherapeutenkammer Bremen im Rahmen der Berufsaufsicht nicht nachgekommen zu sein, indem er auf die schriftlichen Aufforderungen zur Stellungnahme zu der gegen ihn gerichteten Beschwerde und die Bitte um eine Praxisbesichtigung nicht reagiert habe.

Das VG urteilte, dass der Beschuldigte sich eines Verstoßes gegen seine Berufspflichten schuldig gemacht habe. Er habe gegen seine Berufspflichten aus § 29 S. 1 der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer und § 13 Abs. 3 der Satzung der Psychotherapeutenkammer in der zum Zeitpunkt des Berufsvergehens jeweils geltenden Fassung verstoßen. Nach § 29 S. 1 der Berufsordnung sind die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Bremen dieser gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungsnormen ergeben. § 13 Abs. 3 der Kammersatzung bestimmt, dass jedes Kammermitglied die Pflicht hat, die von der Kammerversammlung festgesetzten Beiträge gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu zahlen. Nach allgemeiner berufsrechtlicher Rechtsprechung stelle die nicht rechtzeitige Beitragsentrichtung eine Berufspflichtverletzung dar. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dienen der Erfüllung der Aufgaben der Kammern und mithin der Selbstverwaltung der Berufsangehörigen. Die zur Selbstorganisation des Berufstands vom Gesetzgeber mit umfangreichen Aufgaben betrauten Berufskammern seien zur Deckung ihres Fi-

nanzbedarfs auf die rechtzeitige Beitragszahlung durch die Berufsangehörigen angewiesen. Insofern habe diese Leistungspflicht auch einen unmittelbaren Bezug zu dem beruflichen Tätigkeitsfeld des Berufsangehörigen, weil sie die Funktionsfähigkeit der Kammern als Körperschaft des öffentlichen Rechts sicherstellen soll. Mit der Pflicht der Finanzierung der Aufgaben der Berufskammer durch die Mitglieder korrespondiere die gesetzliche Vorgabe, dass die Nichtzahlung oder die nicht vollständige bzw. fristgerechte Zahlung ordnungsgemäß erhobener Beiträge und Gebühren eine Berufspflichtverletzung darstelle, die berufsaufsichtliche oder sogar berufsgerichtliche Konsequenzen nach sich ziehen könne. Der Beschuldigte habe seit dem Jahr 2021 trotz Erinnerungen und Mahnungen keine Kammerbeiträge und Mahngebühren gezahlt. Der Beschuldigte habe zudem gegen seine Berufspflicht aus § 29 S. 2 der Berufsordnung verstoßen, indem er seine Mitwirkungspflichten im Beitragsfestsetzungsverfahren nicht erfüllt hat. Nach § 29 S. 2 der Berufsordnung seien die Mitglieder verpflichtet, der Psychotherapeutenkammer unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt. Die von den Kammermitgliedern geforderten Angaben seien zur Durchführung des Beitragsfestsetzungsverfahrens erforderlich. Der Beschuldigte habe zwar im Jahr 2022 nach einem Gespräch die Steuerbescheide 2017 und 2018 für die Beitragsfeststellung der Jahre 2019 und 2020 eingereicht, danach aber weder Steuerbescheide noch Verdienstbescheinigungen seines neuen Arbeitgebers vorgelegt oder Angaben zur Selbstveranlagung gemacht. Der Beschuldigte habe schließlich gegen seine Berufspflicht aus § 5 Abs. 1 S. 3 BremHeilBerG verstoßen. Danach haben die Kammerangehörigen schriftliche Anfragen der Kammer im Rahmen der Berufsaufsicht innerhalb der gesetzten Frist zu beantworten. Die Berufsaufsicht erfasse auch den Fall, dass die Kammer durch eine Beschwerde über einen Sachverhalt unterrichtet wird, der zu berufsrechtlichen Maßnahmen führen kann. Die Kammer habe von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde begründet ist oder nicht und berufsrechtliche oder berufsgerichtliche Maßnahme einzuleiten sind. Dazu könne es erforderlich sein, den Sachverhalt durch eine entsprechende Anfrage an das betroffene Kammermitglied zu klären. Zwar sei das Kammermitglied gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 BremHeilBerG nicht zur Auskunft verpflichtet, soweit er sich bei Erteilung der Auskunft einer straf- oder berufsgerichtlichen Verfolgung aussetzen würde. Insoweit könne sich die Mitwirkung darin erschöpfen, gegenüber der Kammer von dem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 BremHeilBerG Gebrauch zu machen. Eine solchermaßen eingeschränkte Auskunftspflicht versetze die Kammer gleichwohl in die Lage, zumindest zeitnah zu prüfen, ob und welche anderen Ermittlungsansätze ihr zur Verfügung stehen. Ein berufsrechtlicher Verstoß liege demnach vor, wenn das Kammermitglied auf die Anfrage überhaupt nicht reagiert und nicht einmal mitteilt, dass es von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen will. Somit habe der Beschuldigte seine Berufspflicht verletzt, indem er auf die Anhörung zu der ihn gerichteten Beschwerde vor dem Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht reagiert hat. Auf die schuldhaften Pflichtverletzungen des Beschuldigten sei mit einer berufsgerichtlichen Maßnahme nach § 65 Abs. 1 BremHeilBerG zu reagieren.

Das Berufsgericht erachte neben der Erteilung eines Verweises die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 1.000 € als angemessen.
Quelle: BerufsG Heilberufe Bremen, Urt v. 26.06.2025, 10 K 1374/24

Kontaktdaten

Büro Frankfurt / Main
Hanauer Landstraße 328-330
60134 Frankfurt am Main
Telefon (069) 94 74 15 70
E-Mail: Frankfurt@GesundheitsRecht.com

Büro Hamburg
Brandswiete 4
20457 Hamburg
Telefon (040) 39 10 69 70
E-Mail: Hamburg@GesundheitsRecht.com

Büro Köln
Oberländer Ufer 184
50968 Köln (Marienburg)
Telefon (0221) 67 00 99 - 0
E-Mail: Koeln@GesundheitsRecht.com

ECHO

Schreiben Sie uns, wenn Sie sich für besondere Themenschwerpunkte interessieren oder Fragen zu den aktuellen Themen haben.

Fax: 069 / 94 74 157-19

E-Mail: frankfurt@gesundheitsrecht.com

Name, Titel:

Vorname:

Unternehmen/Praxis:

Telefon: E-Mail:

Themenschwerpunkt/Frage: